

**Satzung des Landkreises Südwestpfalz
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
zur Kindertagespflege**

vom 08.10.2012

Der Landkreis Südwestpfalz hat auf der Grundlage des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- vom 20.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung des Landkreises Südwestpfalz gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege analog §§ 86 ff SGB VIII über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in der Kindertagespflege nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII.

§ 3 Beitragstatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag wird als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Kindertagespflege für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erhoben.

§ 4 Beitragsberechnungsgrundlage

- (1) Als Grundlage zur Berechnung der Höhe der monatlichen Kostenbeiträge gelten die vertraglich vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden und die Anzahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben ergänzend zur Antragstellung die erforderlichen Nachweise zum Betreuungsbedarf (wie z.B. Arbeitszeittennachweise) zu erbringen.
- (3) Gegebenheiten, die zur Änderung der Kostenbeitragsfestsetzung führen können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Nachweise darüber vorzulegen.
- (4) Bei stark wechselnden Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag zunächst nach den als Maximum angegebenen Betreuungszeiten anzusetzen. Anhand der danach regelmäßig monatlich vorgelegten Betreuungszeitnachweisen sollen diese überprüft und im Bedarfsfall, bzw. bei wirklich gravierenden Abweichungen, nach 3 bis 6 Monaten neu festgelegt werden.

§ 5 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Höhe der Kostenbeiträge gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird gemäß §§ 86 ff SGB VIII. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern und ist Beitragsschuldner.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der Leistung für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in der Kindertagespflege bereitgestellt wird.
 - (2) Der Kostenbeitrag wird mit der Bescheiderteilung über Leistungen zur Kindertagespflege festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils zum 10. des laufenden Kalendermonats zu entrichten.
 - (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.
 - (4) Wird Kindertagespflege nur für Ferien-, Krankheits- oder andere Sonderzeiten bewilligt, besteht die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 nur für die Monate in denen tatsächlich eine Betreuung stattgefunden hat.
 - (5) Für Unterbrechungen eines laufenden Kindertagespflegeverhältnisses wegen Schulferien, Krankheit oder sonstigen Ausfällen von Tagespflegeperson oder betreutem Kind bleibt die
29. EL (07/13)

Kostenbeitragspflicht bis zu einem Monat weiter bestehen, auch wenn dadurch ein voller Monat (z. B. Sommerferien) keine Betreuung stattgefunden hat. Dauert die Unterbrechung voraussichtlich mindestens 2 Monate oder länger, ruht auch die Forderung des Kostenbeitrages.

§ 8 Beitragsfreistellung

(1) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gemäß § 5 Abs. 1 KitaG RLP einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einer Kindertagesstätte haben und auf Grund nicht zur Verfügung stehender Kindertagesstättenplätze in Kindertagespflege betreut werden. Hier gilt die Regelung über Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KitaG RLP analog.

(2) Die Beitragsfreistellung ist begrenzt auf die Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, die in einer Kindertagesstätte als Regelöffnungszeiten angeboten werden.

§ 9 Erlass von Kostenbeiträgen

(1) Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Südwestpfalz erlassen und übernommen werden.

(2) Die Berechnung zur Übernahme bzw. zum Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage einer Einkommensberechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist kein Kostenbeitrag zu erheben.

(4) Werden trotz Bedarf an Kindertagespflege weiterhin ergänzende Leistungen nach SGB II und SGB XII geleistet ist kein Kostenbeitrag zu erheben.

§ 10 Anpassungsklausel

(1) Bei Anhebung der Elternbeiträge zu den Kindertagesstätten des Landkreises Südwestpfalz werden die Kostenbeiträge der Kindertagespflege nach der Tabelle dieser Satzung automatisch angepasst.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.